

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0084679

Entscheidungsdatum

27.04.1993

Geschäftszahl10ObS73/93; 10ObS264/95; 10ObS2141/96t; 10ObS155/00t; 10ObS50/01b; 10ObS97/12f;
10ObS111/17x; 10ObS75/20g**Norm**

ASVG §175 Abs1; ASVG §175 Abs2 Z7

Rechtssatz

Die zur Befriedigung der lebensnotwendigen Bedürfnisse zählende Nahrungsaufnahme ist im allgemeinen eine zumindest überwiegend dem privaten unversicherten Lebensbereich zuzurechnende Tätigkeit.

Entscheidungstexte

TE OGH 1993-04-27 10 ObS 73/93

Veröff: DRdA 1994,262 (Ritzberger-Moser)

TE OGH 1996-01-09 10 ObS 264/95

Auch; Beisatz: Der Einkauf von Lebensmitteln für die folgenden Tage ist keine in diesem Sinne unaufschiebbare Verrichtung und kann daher der Bestimmung des § 175 Abs 2 Z 7 ASVG nicht subsumiert werden. (T1)

TE OGH 1996-10-22 10 ObS 2141/96t

Vgl; Beisatz: Das Trinken aus einer Weinflasche am Vormittag während der Arbeitszeit dient nicht der Befriedigung eines lebensnotwendigen Bedürfnisses und stellt eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit dar. (T2)

TE OGH 2000-06-27 10 ObS 155/00t

Vgl auch; Beisatz: Der Versicherungsschutz entfällt, wenn sich der Dienstreisende rein persönlichen, für die Betriebstätigkeit nicht mehr wesentlichen und von dieser nicht mehr wesentlich beeinflussten Belangen widmet. (T3)

TE OGH 2001-03-20 10 ObS 50/01b

Vgl; Beisatz: Essen und Trinken sind regelmäßig unaufschiebbare notwendige Handlungen, um die Arbeitskraft des Versicherten zu erhalten und es ihm so zu ermöglichen, seine betriebliche Tätigkeit fortzusetzen. (T4)

TE OGH 2012-07-24 10 Obs 97/12f

Auch; Beisatz: Hier: Schluck aus einer am Arbeitsweg erworbenen Mineralwasserflasche, in der sich eine ätzende Flüssigkeit (Industrielaug) befand. (T5)

TE OGH 2017-09-13 10 Obs 111/17x

Vgl; Beisatz: Hier: Versicherungsschutz bei Sturz nach Einräumen von benutztem Essgeschirr in den Geschirrspüler einer Betriebsküche bejaht. (T6)

TE OGH 2020-07-28 10 Obs 75/20g

Beis wie T3; Beisatz: Hier: Kein Versicherungsschutz bei Unfall auf dem Weg zu einem ca. 2 Kilometer entfernten Lokal zur Nahrungsaufnahme während einer Dienstreise. (T7)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0084679